



# Satzung

22. April 2024

## Inhalt

<b>Abschnitt I: Grundsätzliches .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
<b>Abschnitt II: Mitglieder und Finanzen .....</b>	<b>2</b>
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Mittelherkunft	3
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Transparenz	4
<b>Abschnitt III: Organe .....</b>	<b>4</b>
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Geschäftsführung	7
§ 11 HoFT-Strategiebeirat	7
<b>Abschnitt IV: Satzungsänderungen und Auflösung .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 Auflösung	8

## Abschnitt I: Grundsätzliches

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein House of Finance and Tech Berlin“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Er setzt sich für Diversität in der Finance- und Technologiebranche ein und unterstützt die finanzielle Allgemeinbildung sowie die Ausbildung im Bereich Finanzen und Technologie.
- (2) Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch den Erwerb einer Beteiligung an der House of Finance and Tech Berlin GmbH (HoFT Berlin GmbH) und die Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die der HoFT Berlin GmbH zur Unterstützung der laufenden Arbeit, zur Verbesserung der sachlichen Ausstattung und für Projekte zur Verfügung gestellt werden.

## Abschnitt II: Mitglieder und Finanzen

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Werten und Bestrebungen unterstützt. Mitglied kann ferner jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Werten und Bestrebungen unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines Antrags in Textform. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Status und der Unternehmensgröße. Für institutionelle Mitglieder kann der Vorstand individuelle Regelungen treffen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Beitragsordnung abweichen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts innerhalb eines Monats im Voraus fällig. Er wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht – auch nicht in Teilen – erstattet. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen oder Tod des Mitglieds, schriftliche Erklärung des Austritts oder Ausschluss des Mitglieds sowie Erlöschen des Vereins.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich und wiederholt gegen den Zweck, die Ziele oder die Satzung des Vereins verstößt oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die am Tag der Mitgliederversammlung mit der Zahlung fälliger Beiträge mehr als 18 Monate in Rückstand sind.

#### **§ 4 Mittelherkunft**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen. Projektbezogen eingegangene Zuwendungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Zuwender/in für andere Zwecke verwendet werden.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Ziele sowie zur Mitgliedergewinnung und Verwaltung des Vereins verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Transparenz

- (1) Der Vorstand erstellt bis zum 15. April eines jeden Jahres einen schriftlichen Jahresbericht, der einen Überblick über die Aktivitäten des Vereins und die Rechnungslegung enthält.
- (2) Der Jahresbericht wird der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt und anschließend veröffentlicht.

### Abschnitt III: Organe

## § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung, sofern eine nach § 10 berufen worden ist. Die Mitglieder der Organe – mit Ausnahme einer als hauptamtlich bestellten Geschäftsführung – sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Organe des Vereins eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die Sitzungen der Organe können auch als hybride oder virtuelle Versammlungen (§ 32 BGB) stattfinden, wenn der oder die Vorsitzende dies in der Einladung bekannt gibt.
- (4) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Organmitglieder zeigen etwaige Interessenskonflikte vor Beratungen an und nehmen dann an den entsprechenden Beratungen und Abstimmungen nicht teil.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleitenden in Textform freigegeben und vom Protokollierenden zu unterschreiben ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder mit einer Frist von 21 Tagen unter Nennung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten eine schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung des bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- den Erlass der Beitragsordnung und ggf. einer Geschäftsordnung und
- die Auflösung des Vereins.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die in dieser Satzung genannten Quoren gilt die zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellte Zahl der anwesenden Stimmen. Mitglieder mit Beitragsrückständen sind nicht stimmberechtigt und zählen bei der Feststellung der anwesenden Stimmen nicht mit. Stimmen eines Mitglieds können auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden.

(4) Mitglieder haben eine Stimme je 500 € Jahresbeitrag des laufenden Jahres, sofern die Beiträge am Tage der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr noch nicht fällig waren, des Vorjahres. Sachleistungen zählen nicht mit. Die Stimmen eines Mitglieds sind auf 20 % der möglichen Gesamtstimmen begrenzt.

(5) Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres ist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten

- Formalia,
- Jahresbericht des Vorstands und
- Entlastung des Vorstands

vom Vorstand einzuladen.

(6) In jedem dritten Jahr ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand neu zu wählen. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung wird zudem die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Vorstands festgelegt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.

(8) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist dabei nicht zulässig. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigt; sie sind vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit. Sie sind dabei an etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder als nicht-stimmberechtigte dauerhafte Gäste des Vorstands berufen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen des Vorstands werden vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen unter Benennung der Tagesordnung in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er kann auch im schriftlichen Verfahren abstimmen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden Stellvertreters bzw. der sitzungsleitenden Stellvertreterin.

(6) Eine berufene Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann eine haupt-, neben- oder unentgeltlich tätige Geschäftsführung berufen, die aus einer oder mehreren Personen besteht, und diese abberufen. Die Geschäftsführung ist vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit. Sie ist dabei an etwaige Beschlüsse der Organe gebunden.

(2) Die Vergütung sowie die sonstigen vertraglichen Verhältnisse müssen den Aufgaben und der Verantwortung der Geschäftsführung und den Marktverhältnissen angemessen sein.

(3) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Sie legt ihre Geschäftsverteilung selbst fest. Die Geschäftsführung kann – auch einzeln – zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigt werden.

## **§ 11 HoFT-Strategiebeirat**

(1) Der Vorstand kann einen HoFT-Strategiebeirat – auch gemeinsam mit der HoFT Berlin GmbH – einsetzen. Der Beirat hat die Aufgaben, den Verein in allgemeinen Fragen zu beraten und den Verein bei seinen Belangen zu unterstützen.

(2) Der HoFT-Strategiebeirat ist kein Organ des Vereins.

## **Abschnitt IV: Satzungsänderungen und Auflösung**

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Falle der Änderung des Vereinszwecks mit drei Vierteln der jeweils anwesenden Stimmen.

### § 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die HoFT Berlin GmbH.

Berlin, 22. April 2024